

Sachliches Teilprogramm Windenergie
für den Landkreis Ammerland
2026

- Begründung -

erarbeitet von

Landkreis Ammerland

Amt für Bauwesen und Kreisentwicklung

M.Sc. Neele Venekamp

und

NWP Planungsgesellschaft
mbH

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Postfach 5335
26043 Oldenburg

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Vorbemerkung

Gemäß § 5 Absatz 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) haben die Träger der Regionalplanung für ihren jeweiligen Planungsraum ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) aufzustellen. Das RROP ist das zentrale Instrument der Regionalplanung. In diesem werden die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abgestimmt und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte ausgeglichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raumes getroffen. Hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung im Zusammenhang mit den sozialen und wirtschaftlichen Ansprüchen an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen und eine dauerhafte, großräumig ausgewogene Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen zu schaffen. Gemäß § 5 Absatz 3 NROG sind im RROP diejenigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen, die aufgrund von Planungsaufträgen nach § 4 Absatz 1 NROG durch das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) dem RROP vorbehalten sind. Darüber hinaus können weitere Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt werden, die den gesetzlichen Grundsätzen der Raumordnung und den Zielen und Grundsätzen des Landes-Raumordnungsprogramms nicht widersprechen.

Mit der Novellierung des NROG vom 17.04.2024 wird den Trägern der Regionalplanung die Möglichkeit gegeben, die Festlegung von Flächen für die Windenergie an Land gemäß § 5 Absatz 1 S. 3 NROG in einem sachlichen Teilprogramm Windenergie zu treffen. Hiervon macht der Landkreis Ammerland Gebrauch, um die gesetzlichen Vorgaben zum Windenergieausbau schnellstmöglich umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

1 Ziele des sachlichen Teilprogramms Windenergie	3
Ziffer 01 Satz 1	3
Ziffer 01 Satz 2	4
Ziffer 01 Satz 3	4
2 Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und Regeln für Minderungsmaßnahmen	6
Ziffer 02	6
Prüfung vorhandener Daten	7
Prüfung sensibler Gebiete	9
Regeln für Minderungsmaßnahmen für geeignete Beschleunigungsgebiete	12
Beschleunigungsgebiete gemäß § 6a WindBG	19
3 Abkürzungsverzeichnis	20
4 Gesetze und Verordnungen	21
5 Quellenangaben	22

Anhang 1: Windenergiekonzept

Anhang 2: Übersichtskarte Planungskonzept

Anhang 3: Gebietsblätter

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vorranggebiete Windenergienutzung	3
Tabelle 2: Prüfung vorhandener Daten	8
Tabelle 3: Prüfung sensibler Gebiete	9
Tabelle 4: Prüfung des Vorranggebietes Nr. 2 Ap auf Regeln für Minderungsmaßnahmen	12
Tabelle 5: Prüfung des Vorranggebietes Nr. 14 Ra auf Regeln für Minderungsmaßnahmen	14
Tabelle 6: Prüfung des Vorranggebietes Nr. 29 Wi auf Regeln für Minderungsmaßnahmen	17

1 Ziele des sachlichen Teilprogramms Windenergie

Ziffer 01 Satz 1

Das Plangebiet des sachlichen Teilprogramms Windenergie ist die gesamte Fläche des Landkreises Ammerland. Es werden 29 Vorranggebiete Windenergienutzung mit einer Gesamtfläche von 903,91 ha festgelegt. Die Festlegungen haben das Windenergiekonzept gemäß Anhang 1, die Übersichtskarte zum Planungskonzept gemäß Anhang 2 sowie die Gebietsblätter gemäß Anhang 3 zur Grundlage.

Dem Planungsprozess zur Festlegung der Windenergiegebiete gemäß § 2 NWindG wurde eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m zu Grunde gelegt. Die im Windenergiekonzept zugrunde gelegten Kriterien stellen sicher, dass bei der Auswahl der Vorranggebiete nur solche Bereiche identifiziert wurden, in denen wichtige Belange, rechtliche Vorgaben oder tatsächliche Gegebenheiten einer Verwirklichung der Referenzanlage nicht entgegenstehen.

Es werden einheitlich vorsorgliche Kriterien angewendet und eine flächenbezogene Einzelfallbewertung durch die untere Naturschutzbehörde herangezogen. Für solche Windenergiegebiete, die bislang nicht bauleitplanerisch gesichert sind, wird eine Mindestflächengröße von 15 ha definiert.

In der Tabelle 1 sind die Vorranggebiete nach Stadt- oder Gemeindegebiet sortiert aufgelistet. Die Vorranggebiete, die sich über mehr als ein Stadt- oder Gemeindegebiet erstrecken, werden in der Spalte Bemerkung genannt (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Vorranggebiete Windenergienutzung

Lage im Landkreis		Bemerkung	Flächen- größe (ha)
VR Nr.	räumliche Beschreibung		
Gemeinde Apen (Ap)			
1	Klauhörn		27,10
2	Tange		33,10
3	Holtgast		17,87
4	Westermoor		29,25
	Westerloy	Fläche im Zusammenhang mit VR Nr. 18 We	
Gemeinde Bad Zwischenahn (Bz)			
5	Ekernermoor		53,76
Gemeinde Edewecht (Ed)			
6	Querenstede		9,35
7	Lohorst		36,57
8	Jeddeloh I		5,21
9	Hogenset		77,40
	Fintlandsmoor	Fläche im Zusammenhang mit VR Nr. 16 We	
Gemeinde Rastede (Ra)			
10	Lieth		94,57
11	Bekhausen		1,47
12	Wapeldorf		2,33
13	Delfshausen		19,28
14	Hankhausen		9,26
15	Ipweger Moor		263,39

Lage im Landkreis		Bemerkung	Flächen- größe (ha)
VR Nr.	räumliche Beschreibung		
Stadt Westerstede (We)			
16	Fintlandsmoor	Fläche im Zusammenhang mit einer Fläche in der Gemeinde Edewecht	15,36
17	Karlshof		1,82
18	Westerloy	Fläche im Zusammenhang mit einer Fläche in der Gemeinde Apen	42,62
19	Ihausen		57,06
20	Linswege-Nord		3,33
21	Linswege-Süd		10,23
22	Garnholt Esch		32,76
23	Petersfeld		4,08
24	Garnholt		6,29
Gemeinde Wiefelstede (Wi)			
25	Conneforde		9,76
26	Hullenhausen		0,21
27	Herrenhausen		3,94
28	Hassel Mollberg		12,67
29	Dingsfelde		23,87
Summe			903,91 ha

Im sachlichen Teilprogramm Windenergie legt der Landkreis Ammerland 903,91 ha der Landkreisfläche als Vorranggebiete Windenergienutzung fest. Zusammen mit den bereits ausgewiesenen Windenergiegebieten aus den Flächennutzungsplänen der kreisangehörigen Kommunen und darüber hinaus bereits bestehenden Windenergieanlagen wird eine Gesamtfläche von 1.047,14 ha erreicht (vgl. Anhang 1 – Windenergiekonzept, Tabelle 4 „Erreichung der Teilflächenziele gemäß WindBG bzw. NWindG“). Der Landkreis Ammerland erfüllt damit das festgelegte regionale Teilflächenziel von 938 ha der Kreisfläche bis zum 31.12.2032 (1,29 %) gemäß § 2 Niedersächsisches Windflächenbedarfsgesetz (NWindG).

Ziffer 01 Satz 2

Das Konzept zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung steht unter der Prämisse „Rotor-außerhalb“ bzw. Rotor-Out. Für alle Vorranggebiete gilt demnach, dass die Rotorblätter über die Vorranggebietsabgrenzung hinausragen dürfen. Der Zuschnitt und die Grenzziehung der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung stellt sicher, dass die vom Rotor des Referenzanlagentyps überstrichene Fläche nicht in die Bereiche hineinreicht, in denen dies aus Rechtsgründen ausgeschlossen ist.

Entlang der Kreisgrenze werden örtlich, in Abstimmung mit den angrenzenden Planungsträgern, Vorranggebiete Windenergienutzung bis unmittelbar entlang der Kreisgrenze festgelegt, so dass in diesen abgestimmten Bereichen ein Hineinragen der Rotorblätter des Referenzanlagentyps in den entsprechenden Nachbarlandkreis bzw. in die angrenzende Stadt möglich sein kann.

Ziffer 01 Satz 3

Gemäß § 4 Absatz 1 WindBG dürfen ausgewiesene Windenergieflächen, die nach dem 01.02.2023 rechtswirksam geworden sind, nur auf die Flächenziele des WindBG (und des NWindG) angerechnet werden, wenn in diesen Plänen keine planerische Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen festgelegt ist. Das WindBG unterscheidet nicht zwischen beispielsweise städtebaulichen Gründen, Gründen des Denkmalschutzes, des Land-

schaftsbildes, militärischen Belange oder Belange der zivilen Flugsicherung. Aus diesem Grund legt der Landkreis Ammerland die Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie ohne Höhenbegrenzung fest.

Die rechtskräftigen Flächennutzungspläne der kreisangehörigen Kommunen beinhalten keine Höhenbegrenzungen und bestehende Bebauungspläne mit festgesetzten Höhenbegrenzungen sind vor dem 01.02.2023 rechtskräftig geworden.

Zukünftige Flächennutzungs- und Bebauungspläne innerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung sind ausdrücklich nicht mit einer Höhenbegrenzung zu versehen.

2 Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und Regeln für Minderungsmaßnahmen

Ziffer 02

Nach § 28 Absatz 5 Satz 1 ROG erfolgt die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung als Beschleunigungsgebiet und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung, vorliegend somit im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Ammerland.

Gemäß § 28 ROG Absatz 1 besteht für die Raumordnung die Verpflichtung, selbst im Falle einer Überlappung oder Deckungsgleichheit mit einer bereits gesetzlich zum Beschleunigungsgebiet erklärten Flächennutzungsplandarstellung, Vorranggebiete als Beschleunigungsgebiete auszuweisen, sofern sich die Flächen nicht innerhalb von Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 1 ROG befinden oder es sich um ein sensibles Gebiet nach § 28 Absatz 2 Nummer 2 ROG handelt.

„Sensible Gebiete sind hinreichend klar durch die Planungsträger zu identifizierende, ökologisch hochwertige oder empfindliche Gebiete in dem jeweiligen Bundesland, die – aufgrund der unionsrechtlichen Vorgabe des Artikels 15c Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 3 Buchstabe a Ziffer ii der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 – zwingend von der Kulisse potentieller Beschleunigungsgebiete auszunehmen sind.“ (BT-Drucksache 21/797, Seite 54)

Eine Überlagerung von Vorranggebieten Windenergienutzung und Gebieten gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 1 ROG liegt nicht vor.

Im Folgenden wird dargelegt, inwiefern eine Überlagerung zu sensiblen Gebieten gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 2 ROG vorliegt bzw. derzeit nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Prüfung vorhandener Daten

Sensible Gebiete gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 2 ROG können auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden. Nach der Drucksache des Deutschen Bundestags zum RED III-Gesetzestext entspricht der Begriff der vorhandenen Daten demjenigen bei § 6 WindBG (BT-Drucksache 21/797, Seite 54).

Für die Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie sind gemäß LEITFADEN ZUR UMSETZUNG DES ARTENSCHUTZES BEI DER PLANUNG UND GENEHMIGUNG VON WINDENERGIEANLAGEN IN NIEDERSACHSEN („Artenschutzleitfaden“) Übersichtskartierungen der Brutvögel mit mindestens vier Erfassungsterminen zwischen Ende März und Mitte Juli grundsätzlich ausreichend. Hinsichtlich kollisionsgefährdeter Brutvogelarten und bedeutender Gastvogelvorkommen sind vorrangig vorhandene Daten auszuwerten.

Im Landkreis Ammerland haben die kreisangehörigen Kommunen bereits Windenergieflächen in Flächennutzungsplänen dargestellt, die gemäß § 6a WindBG Beschleunigungsgebiete sind, so dass sich die untere Naturschutzbehörde mit dem Begriff der vorhandenen Daten aufgrund der Anwendung des § 6 Absatz 1 WindBG bereits vor dem Inkrafttreten des § 6b WindBG auseinandergesetzt hat. Für die Prüfung, ob sensible Gebiete im Sinne des § 28 Absatz 2 Nr. 2 ROG vorliegen, ist der Tatbestand der vorhandenen Daten gemäß § 6b Absatz 3 WindBG nur erfüllt, wenn Kartierungen von Brutvögeln an mindestens sechs Erfassungsterminen, je nach Lage auch an acht bis zwölf Terminen, durchgeführt wurden.

Die Forderung, Kartierungen von Brutvögeln an mindestens sechs Erfassungsterminen durchzuführen, wird daher analog zur Beurteilung der bereits bestehenden Beschleunigungsgebiete als Mindestmaß für eine fundierte Beurteilung zum Vorhandensein von sensiblen Gebieten bewertet. Sollten weniger als sechs Kartierungen durchgeführt worden sein, ist die Datenlage aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde unzureichend, um eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet durchzuführen.

Demnach werden die für die Festlegung von Vorranggebieten relevanten Daten für die Ausweisung als Beschleunigungsgebiete nicht pauschal als vorhanden gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 2 ROG erachtet, sondern nach Auslegung der unteren Naturschutzbehörde und entsprechend des § 6 b WindBG beurteilt.

Für die beiden Vorranggebiete Windenergienutzung VR Nr. 1 Ap sowie VR Nr. 4 Ap erfolgt keine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet, da aufgrund von nicht hinreichend qualifizierten Brutvogelkartierungen Daten als nicht ausreichend und somit nicht vorhanden bewertet werden. Dies gilt ebenfalls für 18 weitere, sich zumindest abschnittsweise überlagernden, über bestehende Flächennutzungsplandarstellungen hinausgehende Vorranggebiete (= Daten nicht vorhanden).

Für drei Vorranggebiete Windenergienutzung liegen zwar Faunakartierungen in ausreichendem Umfang vor, die Daten erfüllen jedoch nicht die Anforderung hinsichtlich der Datenaktualität (höchstens fünf Jahre alt) (= Daten nicht vorhanden).

Für sechs Vorranggebiete Windenergienutzung liegen ausreichend aktuelle Brutvogelkartierungen mit mindestens sechs Begehungen vor, sowie Gastvogel- und Fledermauskartierungen (= Daten vorhanden).

Eine Auflistung der einzelnen Vorranggebiete ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 2: Prüfung vorhandener Daten

Vorranggebiet Windenergie- nutzung	Daten nicht vorhanden		Daten vorhanden
	Brutvogelkartierungen nicht hinreichend qualifiziert	Datenaktualität nicht hinreichend	
Nr. 1 Ap	x		
Nr. 2 Ap			x
Nr. 3 Ap	x		
Nr. 4 Ap	x		
Nr. 5 Bz	x		
Nr. 6 Ed		x	
Nr. 7 Ed	x		
Nr. 8 Ed	x		
Nr. 9 Ed			x
Nr. 10 Ra			x
Nr. 11 Ra	x		
Nr. 12 Ra	x		
Nr. 13 Ra	x		
Nr. 14 Ra			x
Nr. 15 Ra			x
Nr. 16 We	x		
Nr. 17 We		x	
Nr. 18 We	x		
Nr. 19 We	x		
Nr. 20 We	x		
Nr. 21 We	x		
Nr. 22 We	x		
Nr. 23 We	x		
Nr. 24 We		x	
Nr. 25 Wi	x		
Nr. 26 Wi	x		
Nr. 27 Wi	x		
Nr. 28 Wi	x		
Nr. 29 Wi			x

Die Vorranggebiete Windenergienutzung mit hinreichend vorhandenen Daten werden im Folgenden weitergehend geprüft.

Prüfung sensibler Gebiete

Wenn hinreichende avifaunistische Untersuchungen für eine potentielle Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen, wird das jeweilige Vorranggebiet auf sensible Gebiete hin untersucht. **Sensible Gebiete sind solche Gebiete, die in § 28 Absatz 2 ROG aufgeführt werden.**

„Bei der Identifizierung der sensiblen Gebiete ist artspezifisch zu prüfen, ob ein angemessener Sicherheitsabstand vorzusehen ist. Eine Betroffenheit der genannten Arten liegt nach Satz 3 dann vor, wenn aufgrund des geplanten Ausbaus der Windenergie die Verwirklichung eines Zugriffsverbots gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten ist. Dieses kann eine Kollisionsgefährdung oder ein erhebliches Störungspotenzial sein, beispielsweise auf Flächen in der Nähe von essentiellen Nahrungshabitaten oder Flugkorridoren einschließlich der Rastplätze. Das Konfliktpotential kann zudem in einer Beschädigung oder vollständigen Entwertung von Lebensstätten liegen.“ (BT-Drucksache 21/797, Seite 54) Nachfolgend wird auf Basis von vorhandenen Daten zu den Artengruppen Brutvögel, Gastvögel und Fledermäusen auf Basis von vorhandenen Daten zu besonders geeigneten Lebensräumen eine begründete Einstufung vorgenommen. Die ausgewerteten Fachgutachten zu den einzelnen Vorranggebieten sind der Anlage 4 zum Umweltbericht zu entnehmen. Innerhalb der unten geprüften Vorranggebiete Nr. 2 Ap, Nr. 9 Ed und Nr. 29 Wi sind Windenergieanlagen genehmigt und innerhalb des Vorranggebietes Nr. 10 sind teils bereits Anlagen vorhanden, bzw. ist ein Repowering genehmigt. Lediglich innerhalb der Vorranggebiete Nr. 14 Ra und Nr. 15 Ra sind derzeit keine Windenergieanlagen vorhanden bzw. genehmigt.

Tabelle 3: Prüfung sensibler Gebiete

Vorranggebiet Windenergie- nutzung	Potenzielle Betroffenheiten innerhalb der Vorranggebiete	Sensibles Gebiet
Nr. 2 Ap	<p><u>Kollisionsgefährdete Brutvogelarten:</u> 2 x Weißstorch im zentralen Prüfbereich, 2 x Rohrweihe im zentralen Prüfbereich. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko lässt sich für die Brutvorkommen im Regelfall vermeiden.</p> <p><u>Störungsempfindliche Brutvogelarten:</u> 1 x Kiebitz innerhalb des Vorranggebiets, . Eine landesweite Bedeutung ist aus dem Einzelvorkommen nicht ersichtlich. 2 x Brachvogel in Mindestabständen von 300 m zum Vorranggebiet und damit außerhalb des Beeinträchtigungsradius</p> <p><u>Weitere Brutvogelarten:</u> Keine landesweit bedeutsamen Vorkommen vorhanden oder zu erwarten</p> <p><u>Kollisionsgefährdete Gastvögel:</u> keine bedeutsamen Rastbestände</p> <p><u>Meidungsempfindliche Gastvogelarten:</u> Keine erfassten Bestände landesweiter Bedeutung</p> <p><u>an WEA kollisionsgefährdete Fledermausarten:</u> keine Daten vorliegend, generell ist mit Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermäuse auszugehen, es sind keine Vorkommen landesweiter Bedeutung zu erwarten. Das Kollisionsrisiko lässt sich durch Betriebseinschränkungen im Regelfall unter die Erheblichkeitsschwelle senken.</p> <p><u>sonstige WEA-sensible Fledermausarten:</u> mögliche Betroffenheit von Quartieren durch Gehölzbesichtigungen, mit überwiegend intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen gehen keine besonderen Nahrungsflächen verloren.</p>	
Nr. 9 Ed	<p><u>Kollisionsgefährdete Brutvogelarten:</u> 2 x Sumpfohreule im Nahbereich sowie im zentralen Prüfbereich, jeweils 1 x Vorkommen von Rohrweihe, Weißstorch und Wiesenweihe im erweiterten Prüfbereich. Vorkommen einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart im Nahbereich steht der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet entgegen.</p> <p><u>Störungsempfindliche Brutvogelarten:</u> innerhalb relevanter Abstände 3 x Kiebitz und 1 x Brachvogel</p>	X

<p>zu Nr. 9 Ed</p>	<p><u>Weitere Brutvogelarten:</u> insgesamt nationale Bedeutung von Teilgebieten durch Vorkommen von Brachvogel, Kiebitz, Wiesenpieper, Feldlerche, Bluthänfling, Kuckuck, Star, Waldohreule, Braunkehlchen, Knäkente, Bekassine und Gartengrasmücke. Die nationale Bedeutung steht einer Ausweisung als Beschleunigungsgebiet entgegen.</p> <p><u>Kollisionsgefährdete Gastvögel:</u> keine bedeutsamen Rastbestände</p> <p><u>Meidungsempfindliche Gastvogelarten:</u> Saatgans und Blässgans-Trupps internationaler Bedeutung und Graugans-Trupps landesweiter Bedeutung stehen einer Ausweisung als Beschleunigungsgebiet entgegen.</p> <p><u>an WEA kollisionsgefährdete Fledermausarten:</u> Nachweise von Großem Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Flughautfledermaus, überwiegend jagend im Vorranggebiet. Gebäudequartiere der Zwergfledermaus nördlich des Vorranggebiets.</p> <p><u>sonstige WEA-sensible Fledermausarten:</u> seltene Nachweise von Bartfledermaus (Groß/Klein), Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus und Teichfledermaus.</p>	
<p>Nr. 10 Ra</p>	<p><u>Kollisionsgefährdete Brutvogelarten:</u> 1 x Uhu im Nahbereich steht einer Ausweisung als Beschleunigungsgebiet entgegen. 1 x Uhu im zentralen Prüfbereich</p> <p><u>Störungsempfindliche Brutvogelarten:</u> Vorkommen des Kiebitzes und des Rot-schenkels innerhalb des Vorranggebiets</p> <p><u>Weitere Brutvogelarten:</u> Keine landesweit bedeutsamen Vorkommen vorhanden oder zu erwarten</p> <p><u>Kollisionsgefährdete Gastvögel:</u> keine bedeutsamen Rastbestände</p> <p><u>Meidungsempfindliche Gastvogelarten:</u> Keine erfassten Bestände landesweiter Bedeutung</p> <p><u>an WEA kollisionsgefährdete Fledermausarten:</u> keine Daten vorliegend, generell ist mit Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermäuse auszugehen, es sind keine Vorkommen landesweiter Bedeutung zu erwarten. Das Kollisionsrisiko lässt sich durch Betriebseinschränkungen im Regelfall unter die Erheblichkeitsschwelle senken.</p> <p><u>sonstige WEA-sensible Fledermausarten:</u> mögliche Betroffenheit von Quartieren durch Gehölzbeseitigungen, mit teils Acker und teils Grünland mit vereinzelt Ge-hölzen gehen keine Nahrungsflächen besonderer Bedeutung verloren.</p>	<p>x</p>
<p>Nr. 14 Ra</p>	<p><u>Kollisionsgefährdete Brutvogelarten:</u> keine Nachweise</p> <p><u>Störungsempfindliche Brutvogelarten:</u> 1 x Kiebitz innerhalb des Vorranggebiets, 2 x Kiebitz außerhalb in Abständen zwischen 50 und 100 m.</p> <p><u>Weitere Brutvogelarten:</u> Keine landesweit bedeutsamen Vorkommen vorhanden oder zu erwarten</p> <p><u>Kollisionsgefährdete Gastvögel:</u> keine bedeutsamen Rastbestände</p> <p><u>Meidungsempfindliche Gastvogelarten:</u> Keine erfassten Bestände landesweiter Bedeutung</p> <p><u>an WEA kollisionsgefährdete Fledermausarten:</u> keine Daten vorliegend, generell ist mit Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermäuse auszugehen, es sind keine Vorkommen landesweiter Bedeutung zu erwarten. Das Kollisionsrisiko lässt sich durch Betriebseinschränkungen im Regelfall unter die Erheblichkeitsschwelle senken.</p> <p><u>sonstige WEA-sensible Fledermausarten:</u> mögliche Betroffenheit von Quartieren durch Gehölzbeseitigungen, mit überwiegend intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen gehen keine besonderen Nahrungsflächen verloren.</p>	
<p>Nr. 15 Ra zu Nr. 15 Ra</p>	<p><u>Kollisionsgefährdete Brutvogelarten:</u> 1 x Rohrweihe innerhalb des Nahbereichs, 1 x Wespenbussard im zentralen Prüfbereich. Die Vorkommen stehen einer Ausweisung als Beschleunigungsgebiet nicht entgegen.</p>	<p>x</p>

	<p><u>Störungsempfindliche Brutvogelarten:</u> 1 x Brachvogel innerhalb des Vorranggebiets, zahlreiche Kiebitz-Vorkommen innerhalb und angrenzend an das Vorranggebiet. Der südliche Abschnitt weist eine nationale Bedeutung als Vogelbrutgebiet auf wegen der Vorkommen von Brachvogel, Bekassine und Kiebitz. Dies steht einer Ausweisung als Beschleunigungsgebiet entgegen.</p> <p><u>Weitere Brutvogelarten:</u> Keine landesweit bedeutsamen Vorkommen vorhanden oder zu erwarten</p> <p><u>Kollisionsgefährdete Gastvögel:</u> keine bedeutsamen Rastbestände</p> <p><u>Meidungsempfindliche Gastvogelarten:</u> Trupps der Blässgans von nationaler und landesweiter Bedeutung an mehreren Terminen, landesweit bedeutsame Trupps des Weißstorchs und der Graugans an einem Termin, landesweit bedeutsame Trupps der Weißwangengans an zwei Terminen. Die landesweit bzw. national bedeutsamen Rastvogeltrupps stehen einer Ausweisung als Beschleunigungsgebiet entgegen.</p> <p><u>an WEA kollisionsgefährdete Fledermausarten:</u> keine Daten vorliegend, generell ist mit Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermäuse auszugehen, es sind keine Vorkommen landesweiter Bedeutung zu erwarten. Das Kollisionsrisiko lässt sich durch Betriebseinschränkungen im Regelfall unter die Erheblichkeitsschwelle senken.</p> <p><u>sonstige WEA-sensible Fledermausarten:</u> mögliche Betroffenheit von Quartieren durch Gehölzbesichtigungen.</p>	
<p>Nr. 29 Wi</p>	<p><u>Kollisionsgefährdete Brutvogelarten:</u> 1 x Uhu im zentralen Prüfbereich, 2 x Wespenbussard im zentralen Prüfbereich. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko lässt sich für die Brutvorkommen im Regelfall vermeiden. Die Vorkommen stehen einer Ausweisung als Beschleunigungsgebiet nicht entgegen.</p> <p><u>Störungsempfindliche Brutvogelarten:</u> Nachweise lediglich außerhalb relevanter Prüfradien.</p> <p><u>Weitere Brutvogelarten:</u> Keine landesweit bedeutsamen Vorkommen vorhanden oder zu erwarten</p> <p><u>Kollisionsgefährdete Gastvögel:</u> keine bedeutsamen Rastbestände</p> <p><u>Meidungsempfindliche Gastvogelarten:</u> keine bedeutsamen Rastbestände</p> <p><u>an WEA kollisionsgefährdete Fledermausarten:</u> Vorkommen des Großen Abendseglers, Kleinabendseglers, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus. Einzelnachweise der ggf. als kollisionsgefährdet geltenden Mückenfledermaus. 1 Quartier der Rauhautfledermaus innerhalb des Vorranggebiets nachgewiesen, darüber hinaus wird das Gebiet zur Balz und Paarung genutzt. 1 Balzrevier des Großen Abendseglers wurde südlich in rd. 400 m Abstand zum Vorranggebiet verortet, es besteht ein Quartiersverdacht nordöstlich in rd. 600 m Abstand. Der Kleinabendsegler wurde mit lediglich 4 Kontakten während der Detektorbegehungen erfasst.</p> <p>Es ist insgesamt von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen, dass durch Betriebseinschränkungen verringert werden muss.</p> <p><u>sonstige WEA-sensible Fledermausarten:</u> Nachweise von Fransenfledermaus, Wasserfledermaus sowie Große/Kleine Bartfledermaus. Sie gelten aufgrund allgemein niedriger Flughöhen nicht als kollisionsgefährdet.</p>	

Vorranggebiete Windenergienutzung, die sich innerhalb von sensiblen Gebieten gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 ROG befinden, werden nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen.

Demnach werden die Vorranggebiete Windenergienutzung VR Nr. 2 Ap, VR Nr.14 Ra und VR Nr. 29 Wi als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen.

Regeln für Minderungsmaßnahmen für geeignete Beschleunigungsgebiete

Bei der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete sind geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss darzustellen, um in der Umweltprüfung ermittelte mögliche negative Umweltauswirkungen

- auf die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebiete,
- auf artenschutzrechtlich relevante Arten und
- auf die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer

zu vermeiden oder erheblich zu verringern.

Nachfolgend werden die möglichen Umweltauswirkungen, insbesondere die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aufgeführt, die nach gegenwärtigem Kenntnisstand bei Realisierung der Beschleunigungsgebiete ausgelöst werden oder ausgelöst werden können. Dabei werden auch die Konfliktintensität sowie die Sensibilität und die naturschutzfachliche Bedeutung der betroffenen besonders geschützten Arten (unter Berücksichtigung des Erhaltungszustands und des Gefährdungsgrads sowie der besonders geeigneten Lebensräume dieser Arten) berücksichtigt, jeweils soweit absehbar.

Vorranggebiet Nr. 2 Ap

Tabelle 4: Prüfung des Vorranggebietes Nr. 2 Ap auf Regeln für Minderungsmaßnahmen

Nr.	mögliche Umweltauswirkungen (UA)	vorzusehende Minderungsmaßnahmen (siehe Nummer in der Beschreibenden Darstellung - Anhang 1)	
		ja	nein
UA1	<p><i>baubedingte Beeinträchtigungen von Vogelarten, Fledermausarten oder sonstigen relevanten Arten</i></p> <p>Vorliegend sind insbesondere folgende Betroffenheiten anzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Zuge der Baufeldfreimachung ist eine direkte Schädigung von Brutvögeln denkbar, wenn besetzte Vogelniststätten (mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln) zerstört werden. Hinsichtlich der Fledermäuse kann eine direkte Schädigung durch Baumfällungen ausgelöst werden. 	x (Nr. 1)	
UA2	<p><i>Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten oder Tierarten aus Anhang IV der FFH-RL</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei auf nachgelagerter Planungsebene erforderlichen Beseitigungen von Gehölzen können Fledermausquartiere betroffen sein. 	x (Nr. 1, 2, 3)	
UA3	<p><i>baubedingte Auswirkungen auf Rastgebiete, Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder sonstige Ansammlungen störungsempfindlicher Vogelarten</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinweise auf solche Gebiete im Umfeld des Vorranggebietes Windenergienutzung liegen nicht vor. 		x

Nr.	mögliche Umweltauswirkungen (UA)	vorzusehende Minderungsmaßnahmen (siehe Nummer in der Beschreibenden Darstellung - Anhang 1)	
		ja	nein
UA4	<p><i>anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Rastgebiete, Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder sonstige Ansammlungen störungsempfindlicher Vogelarten</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Hinweise auf solche Gebiete im Umfeld des Vorranggebietes Windenergienutzung liegen nicht vor. 		x
UA5	<p><i>erhebliche Beeinträchtigung eines im Umfeld gelegenen Natura 2000-Gebietes</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Natura 2000-Gebiete befinden sich erst in Abständen von über 1.200 m um das Vorranggebiet. Aus den vorliegenden faunistischen Daten ergeben sich keine Hinweise auf relevante Wechselbeziehungen zwischen dem VR Nr. 2 Ap und umliegenden Natura 2000-Gebieten. Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht prognostiziert. 		x
UA6	<p><i>Auswirkungen auf den ökologischen Zustand/ das ökologische Potenzial eines oberirdischen Gewässers</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Im Zuge der nachgelagerten Vorhabenplanung ist möglicherweise die (abschnittsweise) Überplanung vorhandener Gräben erforderlich. 	x (Nr. 4)	
UA7	<p><i>signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko von Einzelbrutpaaren der Arten aus Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Es besteht die mögliche Betroffenheit zweier Rohrweihen-Brutpaare, die südlich in Abständen zwischen 600 und 800 m (zentraler Prüfbereich) erfasst wurden. Zwei Weißstorch-Brutplätze befinden sich nördlich und nordöstlich innerhalb des 1.000 m-Radius (zentraler Prüfbereich). 	x (Nr. 5)	
UA8	<p><i>signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko von Koloniebrütern, Vögeln aus Schlafplatzgemeinschaften oder Vögeln aus sonstigen Ansammlungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Vorliegend sind keine Betroffenheiten anzunehmen. 		x
UA9	<p><i>signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko von Fledermäusen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Grundsätzlich ist aufgrund der Habitatausstattung mit dem Vorkommen kollisionsempfindlicher Fledermausarten zu rechnen. Somit ist vorliegend vorsorglich von einem erhöhten Kollisionsrisiko an den Rotoren der geplanten Windenergieanlage/n auszugehen. 	x (Nr. 6)	

Nr.	mögliche Umweltauswirkungen (UA)	vorzusehende Minderungsmaßnahmen (siehe Nummer in der Beschreibenden Darstellung - Anhang 1)	
		ja	nein
UA10	<i>betriebsbedingte Störung von Vogelarten</i> <ul style="list-style-type: none"> Es werden möglicherweise Scheuchwirkungen auf ein Kiebitz-Brutpaar ausgelöst. 	x (Nr. 3)	
UA11	<i>betriebsbedingte Störung von Fledermausarten oder sonstigen relevanten Arten</i> <ul style="list-style-type: none"> Fledermäuse gelten in der Regel nicht als stöempfindlich gegenüber Windenergieanlagen. 		x
UA12	<i>sonstige Umweltauswirkungen, beispielsweise anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen von Nebenanlagen</i> <ul style="list-style-type: none"> Vorliegend sind keine Betroffenheiten anzunehmen. 		x

In dem Anhang 1 zur beschreibenden Darstellung werden für jedes Beschleunigungsgebiet Kategorien von Minderungsmaßnahmen sowie Beispiele für in Betracht kommende Maßnahmen als Regeln für Minderungsmaßnahmen aufgestellt. Diese dienen der Zulassungsbehörde als Grundlage zur Entwicklung projektbezogener Minderungsmaßnahmen.

Die Festlegung der Regeln für Minderungsmaßnahmen erfolgt auf Grundlage des vorhandenen Artenbestandes und der ermittelten Umweltauswirkungen.

Vorranggebiet Nr. 14 Ra

Tabelle 5: Prüfung des Vorranggebietes Nr. 14 Ra auf Regeln für Minderungsmaßnahmen

Nr.	mögliche Umweltauswirkungen (UA)	vorzusehende Minderungsmaßnahmen (siehe Nummer in der Beschreibenden Darstellung - Anhang 1)	
		ja	nein
UA1	<i>baubedingte Beeinträchtigungen von Vogelarten, Fledermausarten oder sonstigen relevanten Arten</i> <p>Vorliegend sind insbesondere folgende Betroffenheiten anzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Im Zuge der Baufeldfreimachung ist eine direkte Schädigung von Brutvögeln denkbar, wenn besetzte Vogelniststätten (mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln) zerstört werden. Hinsichtlich der Fledermäuse kann eine direkte Schädigung durch Baumfällungen ausgelöst werden. 	x (Nr. 1)	

Nr.	mögliche Umweltauswirkungen (UA)	vorzusehende Minderungsmaßnahmen (siehe Nummer in der Beschreibenden Darstellung - Anhang 1)	
		ja	nein
UA2	<p><i>Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten oder Tierarten aus Anhang IV der FFH-RL</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Bei auf nachgelagerter Planungsebene erforderlichen Beseitigungen von Gehölzen können Fledermausquartiere betroffen sein. 	x (Nr. 1,2,3)	
UA3	<p><i>baubedingte Auswirkungen auf Rastgebiete, Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder sonstige Ansammlungen störungsempfindlicher Vogelarten</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Hinweise auf solche Gebiete im Umfeld des Vorranggebietes Windenergienutzung liegen nicht vor. 		x
UA4	<p><i>anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Rastgebiete, Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder sonstige Ansammlungen störungsempfindlicher Vogelarten</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Hinweise auf solche Gebiete im Umfeld des Vorranggebietes Windenergienutzung liegen nicht vor. 		x
UA5	<p><i>erhebliche Beeinträchtigung eines im Umfeld gelegenen Natura 2000-Gebietes</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet befindet sich in rund 200 m südlicher Richtung. Aus den vorliegenden faunistischen Daten ergeben sich keine Hinweise auf relevante Wechselbeziehungen zwischen dem VR Nr. 14 Ra und dem Natura 2000-Gebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht prognostiziert. 		x
UA6	<p><i>Auswirkungen auf den ökologischen Zustand/ das ökologische Potenzial eines oberirdischen Gewässers</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Im Zuge der nachgelagerten Vorhabenplanung ist möglicherweise die (abschnittsweise) Überplanung vorhandener Gräben erforderlich. 	x (Nr. 4)	
UA7	<p><i>signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko von Einzelbrutpaaren der Arten aus Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Vorliegend sind keine Betroffenheiten anzunehmen. 		x
UA8	<p><i>signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko von Koloniebrütern, Vögeln aus Schlafplatzgemeinschaften oder Vögeln aus sonstigen Ansammlungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Vorliegend sind keine Betroffenheiten anzunehmen. 		x

Nr.	mögliche Umweltauswirkungen (UA)	vorzusehende Minderungsmaßnahmen (siehe Nummer in der Beschreibenden Darstellung - Anhang 1)	
		ja	nein
UA9	<p><i>signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko von Fledermäusen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Grundsätzlich ist aufgrund der Habitatausstattung mit dem Vorkommen kollisionsempfindlicher Fledermausarten zu rechnen. Somit ist vorliegend vorsorglich von einem erhöhten Kollisionsrisiko an den Rotoren der geplanten Windenergieanlage/n auszugehen. 	x (Nr. 6)	
UA10	<p><i>betriebsbedingte Störung von Vogelarten</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Es werden möglicherweise Scheuchwirkungen auf drei Kiebitz-Brutpaaren ausgelöst. 	x (Nr. 3)	
UA11	<p><i>betriebsbedingte Störung von Fledermausarten oder sonstigen relevanten Arten</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Fledermäuse gelten in der Regel nicht als störeffindlich gegenüber Windenergieanlagen. 		x
UA12	<p><i>sonstige Umweltauswirkungen, beispielsweise anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen von Nebenanlagen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Vorliegend sind keine Betroffenheiten anzunehmen. 		x

In dem Anhang 1 zur beschreibenden Darstellung werden für jedes Beschleunigungsgebiet Kategorien von Minderungsmaßnahmen sowie Beispiele für in Betracht kommende Maßnahmen als Regeln für Minderungsmaßnahmen aufgestellt. Diese dienen der Zulassungsbehörde als Grundlage zur Entwicklung projektbezogener Minderungsmaßnahmen.

Die Festlegung der Regeln für Minderungsmaßnahmen erfolgt auf Grundlage des vorhandenen Artenbestandes und der ermittelten Umweltauswirkungen.

Vorranggebiet Nr. 29 Wi

Tabelle 6: Prüfung des Vorranggebietes Nr. 29 Wi auf Regeln für Minderungsmaßnahmen

Nr.	mögliche Umweltauswirkungen (UA)	vorzusehende Minderungsmaßnahmen (siehe Nummer in der Beschreibenden Darstellung - Anhang 1)	
		ja	nein
UA1	<p><i>baubedingte Beeinträchtigungen von Vogelarten, Fledermausarten oder sonstigen relevanten Arten</i></p> <p>Vorliegend sind insbesondere folgende Betroffenheiten anzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Im Zuge der Baufeldfreimachung ist eine direkte Schädigung von Brutvögeln denkbar, wenn besetzte Vogelniststätten (mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln) zerstört werden. Hinsichtlich der Fledermäuse kann eine direkte Schädigung durch Baumfällungen ausgelöst werden. 	x (Nr. 1)	
UA2	<p><i>Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten oder Tierarten aus Anhang IV der FFH-RL</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Bei auf nachgelagerter Planungsebene erforderlichen Beseitigungen von Gehölzen können Fledermausquartiere betroffen sein. 	x (Nr. 1,2,3)	
UA3	<p><i>baubedingte Auswirkungen auf Rastgebiete, Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder sonstige Ansammlungen störungsempfindlicher Vogelarten</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Hinweise auf solche Gebiete im Umfeld des Vorranggebietes Windenergienutzung liegen nicht vor. 		x
UA4	<p><i>anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Rastgebiete, Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder sonstige Ansammlungen störungsempfindlicher Vogelarten</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Hinweise auf solche Gebiete im Umfeld des Vorranggebietes Windenergienutzung liegen nicht vor. 		x
UA5	<p><i>erhebliche Beeinträchtigung eines im Umfeld gelegenen Natura 2000-Gebietes</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet befindet sich in rund 75 m südöstlicher Richtung. Aus den vorliegenden faunistischen Daten ergeben sich keine Hinweise auf relevante Wechselbeziehungen zwischen dem VR Nr. 30 Wi und dem Natura 2000-Gebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht prognostiziert. 		x

Nr.	mögliche Umweltauswirkungen (UA)	vorzusehende Minderungsmaßnahmen (siehe Nummer in der Beschreibenden Darstellung - Anhang 1)	
		ja	nein
UA6	<p><i>Auswirkungen auf den ökologischen Zustand/ das ökologische Potenzial eines oberirdischen Gewässers</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen werden nicht prognostiziert. 		x
UA7	<p><i>signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko von Einzelbrutpaaren der Arten aus Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Zwei Brutpaare des Wespenbussards befinden sich im zentralen Prüfbereich um das Vorranggebiet. Das Vorranggebiet hält einen Mindestabstand entsprechend dem Nahbereich zu einem bekannten Uhu-Brutplatz ein. 	x (Nr. 5)	
UA8	<p><i>signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko von Koloniebrütern, Vögeln aus Schlafplatzgemeinschaften oder Vögeln aus sonstigen Ansammlungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Vorliegend sind keine Betroffenheiten anzunehmen. 		x
UA9	<p><i>signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko von Fledermäusen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Es wurden die als kollisionsgefährdet geltenden Arten Großer Abendsegler (häufigste Art), Kleinabendsegler (insgesamt wenige Kontakte), Breitflügel-Fledermaus, Rohrfledermaus (ein Quartier innerhalb des Vorranggebiets) und Zwergfledermaus nachgewiesen. 	x (Nr. 6)	
UA10	<p><i>betriebsbedingte Störung von Vogelarten</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Keine Betroffenheiten anzunehmen. 		x
UA11	<p><i>betriebsbedingte Störung von Fledermausarten oder sonstigen relevanten Arten</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Fledermäuse gelten in der Regel nicht als stöempfindlich gegenüber Windenergieanlagen. 		x
UA12	<p><i>sonstige Umweltauswirkungen, beispielsweise anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen von Nebenanlagen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Vorliegend sind keine Betroffenheiten anzunehmen. 		x

In dem Anhang 1 zur beschreibenden Darstellung werden für jedes Beschleunigungsgebiet Kategorien von Minderungsmaßnahmen sowie Beispiele für in Betracht kommende Maßnahmen als Regeln für Minderungsmaßnahmen aufgestellt. Diese dienen der Zulassungsbehörde als Grundlage zur Entwicklung projektbezogener Minderungsmaßnahmen.

Die Festlegung der Regeln für Minderungsmaßnahmen erfolgt auf Grundlage des vorhandenen Artenbestandes und der ermittelten Umweltauswirkungen.

Beschleunigungsgebiete gemäß § 6a WindBG

Im Landkreis Ammerland haben die kreisangehörigen Kommunen mit der Aufstellung von sachlichen Teilflächennutzungsplänen bzw. Flächennutzungsplanänderungen vor dem 19.05.2024 Sondergebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Sie gelten gemäß § 6a WindBG als Beschleunigungsgebiete, da bei ihrer Ausweisung eine Umweltprüfung sowie ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde und sie nicht innerhalb von Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks oder in der Kern- und Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen.

§ 6a WindBG enthält keine Regelungen dahingehend, dass ein Beschleunigungsgebiet entfällt, wenn das zugrunde liegende Windenergiegebiet für unwirksam erklärt wird. Der Landkreis Ammerland geht somit davon aus, dass diese Beschleunigungsgebiete künftig unabhängig von den Flächennutzungsplänen Bestand haben werden und übernimmt sie in dem sachlichen Teilprogramm Windenergie nachrichtlich als Beschleunigungsgebiete, sofern sie nicht im Rahmen der vorliegenden Planung als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden (vgl. NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2025, S. 70).

In einem nachgelagerten Verfahren werden gemäß der Anforderung des § 28 Absatz 2 ROG solche Vorranggebiete Windenergienutzung hinsichtlich einer Ausweisung als Beschleunigungsgebiete zu prüfen sein, für die im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland noch keine ausreichend vorhandenen Daten vorliegen.

3 Abkürzungsverzeichnis

BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
FFH	Flora-Fauna-Habitat
ha	Hektar
LROP	Landes-Raumordnungsprogramm
m	Meter
Nr.	Nummer
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
vgl.	vergleiche
VR	Vorranggebiet Windenergienutzung

4 Gesetze und Verordnungen

(Die für die Planung des sachlichen Teilprogramms Windenergie einschlägigen Gesetze und Verordnungen werden im Anhang 1 *Windenergiekonzept* aufgeführt.)

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
BRPHV	Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz, die am 01. September 2021 in Kraft getreten ist.
Umsetzung der RED III	Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 14. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).
RL 2023/2413/EU	Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates.
RL 2018/2001/EU	Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21. Dezember 2018, S. 82).
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992.
LROP-VO	Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 07. September 2022 (Nds. GVBl. S. 521, 2023 S. 103) geändert worden ist. 1. Änderungsentwurf von 2025.
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31) geändert worden ist.
NWindG	Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten in der Fassung vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31).
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

5 Quellenangaben

DEUTSCHER BUNDESTAG (BT)-DRUCKSACHE 21/797 (2025): Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (16. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Drucksache 21/568). Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes, zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuchs.

LANDKREIS AMMERLAND (1996): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Ammerland.

Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Niedersachsen, Nds. MBl. Nr. 7/2016.

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2025): Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen; September 2025.

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2022): Landes-Raumordnungsprogramm 2014, Änderung von 2022, 1. Änderungsentwurf von 2025.

Im Rahmen der Planung des sachlichen Teilprogramms Windenergie herangezogene Quellen werden darüber hinaus im Anhang 1 *Windenergiekonzept* aufgeführt.